



Der Zoll bekämpft Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Sozialleistungsbetrug

Stand: April 2020

Die Beschäftigten des Zolls, die gegen Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Sozialleistungsbetrug vorgehen, haben in den letzten Jahren konsequent den Verfolgungsdruck erhöht. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) hat fast 115.000 Strafverfahren und rund 31.000 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Die Schadenssumme, die im Rahmen der straf- und bußgeldrechtlichen Ermittlungen im Jahr 2019 festgestellt wurde, betrug rund 755 Millionen Euro und liegt somit weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Aufgrund der Ermittlungen des Zolls konnten Freiheitsstrafen von rund 1.900 Jahren erwirkt werden.

Illegal ist unsozial

Wer schwarz arbeitet oder illegal Personen beschäftigt, zahlt weder Steuern noch Sozialabgaben. Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vernichten Arbeitsplätze und verursachen enorme finanzielle Schäden. Die Handlungsfähigkeit des Staates wird geschwächt, das Sozialversicherungssystem umgangen und die Wirtschafts- und Arbeitsordnung untergraben. Nahezu alle Bereiche des Wirtschaftslebens sind von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffen, besonders die lohnintensiven Branchen. Die missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen und Kindergeld schädigen zudem die Sozialsysteme auf Kosten derer, die tatsächlich Hilfe vom Staat benötigen.

Grundlage für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung ist das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Darin sind der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung Prüfungsaufgaben sowie Prüfungs- und Ermittlungsbefugnisse zugewiesen worden.

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung haben viele Facetten

Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuerhinterziehung

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer seiner Arbeitnehmer rechtzeitig und in richtiger Höhe zu entrichten. Verstöße sind strafbar und werden konsequent verfolgt. Auch die Umgehung von Sozialabgaben durch Scheinselbstständigkeit ist regelmäßig ein Problem, auf das die FKS bei Ihren Prüfungen stößt.

Illegale Beschäftigung von Ausländern

Wenn Ausländerinnen und Ausländer unerlaubt beschäftigt werden oder eine unerlaubte Erwerbstätigkeit ausüben, können diese Verstöße zu bußgeldrechtlichen sowie strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Leistungsmissbrauch und Leistungsbetrug

Empfänger bestimmter Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld I und II, sind verpflichtet, Einkommen, das sie durch Erwerbstätigkeit erzielen, der Stelle mitzuteilen, die ihnen diese Leistung gewährt. Tun sie dies nicht, nehmen sie die Leistungen zu Unrecht in Anspruch. Darunter fällt auch die Vortäuschung eines Arbeitsverhältnisses oder einer selbstständigen Beschäftigung, um für sich selbst oder einen Dritten Sozialleistungen zu Unrecht zu beziehen. Den Tätern drohen dann empfindliche Strafen. Zudem werden die unrechtmäßig in Anspruch genommenen Leistungen zurückgefordert.

Verstoß gegen Mindestarbeitsbedingungen

Nach dem Mindestlohngesetz hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer Anspruch auf die Zahlung eines Arbeitsentgeltes mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes gegenüber dem Arbeitgeber (auch in Privathaushalten). Seit dem 1. Januar 2020 beträgt die Höhe des Mindestlohns 9,35 Euro brutto je Zeitstunde. In zahlreichen Wirtschaftsbereichen bestehen zudem branchenspezifische Mindestarbeitsbedingungen, insbesondere sogenannte Branchenmindestlöhne. Diese Mindestarbeitsbedingungen sind auch von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland zu beachten, wenn deren Arbeitnehmer in Deutschland tätig werden.

Bei Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz, der Branchenmindestlöhne im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und bei Verstößen gegen die Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz drohen empfindliche Konsequenzen.

Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom Juli 2019 wurde eine Vielzahl gesetzlicher Maßnahmen beschlossen und die FKS massiv gestärkt, um die immer komplexer werdenden Missbrauchsformen, z. B. beim Sozialleistungsmissbrauch wirkungsvoll zu bekämpfen und für mehr Gerechtigkeit und Fairness auf dem Arbeitsmarkt zu sorgen.

Mit diesem Gesetz hat die FKS zusätzliche Befugnisse erhalten. Die FKS kann nunmehr u. a. bereits bei der Anbahnung von Schwarzarbeit auf sogenannten Tagelöhnerbörsen, auf Online-Dienstleistungsplattformen oder in Fällen, in denen ein Arbeitsverhältnis oder eine selbstständige Beschäftigung nur vorgetäuscht werden, tätig werden. Das Gesetz sieht zudem eine Unterstützung der Familienkassen bei der Bekämpfung des Kindergeldmissbrauchs vor.

Die FKS hat durch das Gesetz zudem die notwendigen Prüfungs- und Ermittlungskompetenzen erhalten, um gegen ausbeuterische Arbeitsbedingungen (insbesondere Menschenhandel im Zusammenhang mit Beschäftigung, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft) vorgehen zu können.

Darüber hinaus wurden neue Bußgeldtatbestände geschaffen, die Verfahrensrechte der FKS im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung gestärkt sowie die Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden verbessert.

Stellenentwicklung bei der FKS

Damit die FKS ihre Aufgaben erfolgreich wahrnehmen kann, wird sie weiter massiv gestärkt: Nach den bisherigen Finanzplanungen war bis zum Jahr 2026 bereits eine Aufstockung der FKS auf mehr als 10.000 Stellen vorgesehen. Mit dem Bundeshaushalt 2020 wurden für die Umsetzung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch neue Stellen ausgebracht, sodass der FKS bis zum Jahr 2029 rund 3.500 weitere Stellen zulaufen werden.